

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechungslisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

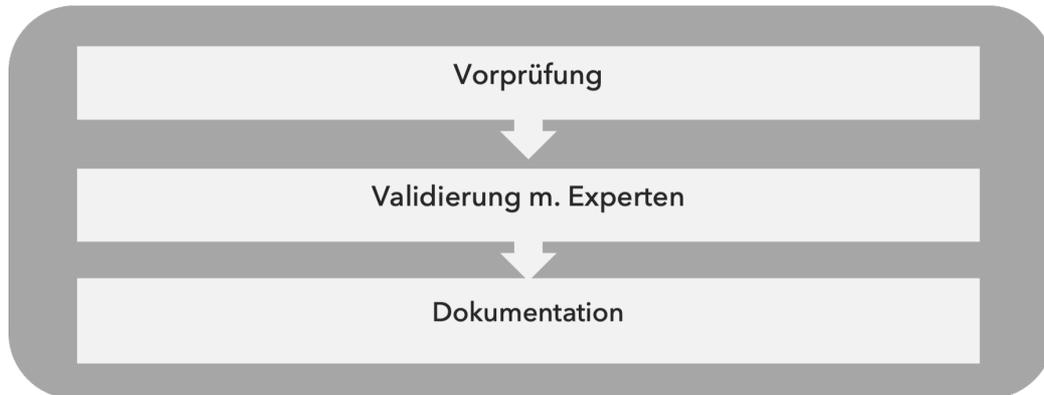


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Fotografen-Handwerk (Schweiz: Fotofachfrauen / Fotofachmänner)

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im **Fotografen-Handwerk** werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbilder:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt. Die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben ist im Fotofachfrau/Fotofachmann-Handwerk

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

weder für die eidgenössische Fachprüfung noch für die höhere Fachprüfung
Zugangsvoraussetzung.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im XX-Handwerk näher
betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Fotografen-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Fotofachfrau/Fotofachmann (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für Fotofachfrau/Fotofachmann mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fotografen-Handwerk (Fotografenmeisterverordnung - FotografMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Fotofachfrau/Fotofachmann⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für Fotofachfrau/Fotofachmann (eidg. Fachausweis)⁹ • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

⁴ Online unter: https://www.gesetze-im-internet.de/fotografmstrv_2020/BJNR140400019.html

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/3502>

⁹ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/3507>

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
x	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach meiner Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend/nur teilweise identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise war noch zu bestätigen, dass bestehende Unterschiede bei den Formulierungen und Detailgraden nicht bedeutsam sind. Der Fachverband hat sich meiner Einschätzung angeschlossen. • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben weder für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis noch für die höheren Fachprüfung Zugangsvoraussetzung ist, ist die Gleichwertigkeit dann gegeben, wenn der Berufsbildner:in-Nachweis oder der Nachweis der deutschen Ausbildereignung separat erbracht wird. 	

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus den Prüfungsordnungen für die eidgenössische Berufsprüfung sowie die höhere Fachprüfung dargestellt.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 3: Kundenwünsche und jeweilige auftragsbezogene Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Bildkonzeptionen und Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 3: ihre Marktkompetenz in der Fotobranche einzubringen. Sie sind kompetent in der Kundenberatung und dem Verkauf, pflegen Netzwerke, fördern den Verkauf und betreiben Marketing. Zudem gewinnen, pflegen und rückgewinnen sie Kundenbeziehungen, betreiben das Verkaufsleistungsmanagement, nehmen neue Markttrends auf, kalkulieren Angebotspreise und erstellen Offerten. 	<p>Hier sehe ich eine große Übereinstimmung</p>
<p>Pos. 5: Leistungen erstellen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> Bildkonzeptionen unter Berücksichtigung der Bildbotschaften bewerten und umsetzen, reale und rechnergestützt erzeugte Bild- und Filmaufnahmen sowie Aufnahmeserien in den Bereichen der Portrait-, der People-, der Illustrations-, der Produkt-, der Industrie- und Architektur- sowie der Wissenschaftsfotografie erstellen und beurteilen, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 1: Dienstleistungen in der Fotobranche zu erbringen. Sie wickeln Kundenaufträge von der Ermittlung des Kundenwunsches, bis hin zur Auslieferung des Produktes ab und führen u.a. Fotoshootings und Filmaufnahmen durch, bearbeiten Bilder und Videos, gestalten Präsentationen und führen Fotokurse durch. 	<p>Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen.</p>

<p>c) Bildkonzeptionen präsentieren, mit Kunden und mit den an den Aufnahmen Beteiligten abstimmen und anpassen sowie</p> <p>d) Aufnahmen bearbeiten, gestalten und präsentieren,</p> <p>Pos. 6: gestalterische, technische, organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserstellung berücksichtigen, insbesondere [...]</p> <p>Pos. 7: Konzeptionen, Scribbles, Layouts und Storyboards, auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, anfertigen, bewerten und korrigieren,</p> <p>Pos. 8: Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,</p>		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserstellung planen, organisieren und überwachen, insbesondere in Bezug auf a) die Auswahl der Aufnahmeorte und Requisiten, 	<p>Eidgenössische Berufsprüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Personal in einem Betrieb der Fotobranche zu führen. Sie stellen u.a. den aktuellen Informationsstand sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden sicher, betreuen Lernende und koordinieren Teamprojekte. • Pos. 4: einen Betrieb in der Fotobranche (als Führungskräfte 	<p>Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung. Führungsaufgaben bei der Arbeitsplanung und Überwachung (operatives Management) finden sich sowohl in der</p>

<p>b) den Einsatz dinglicher oder menschlicher Modelle, c) die Auswahl der Ausrüstung, d) das Risikomanagement, e) die Zeitplanung, f) die Klärung rechtlicher Fragen und g) die Produktionsabläufe,</p> <p>Pos. 9: Unteraufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität und berufsbezogenen Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,</p> <p>Pos. 10: Qualitätskontrollen durchführen sowie Fehler, Mängel und Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren</p> <p>Pos. 11: erbrachte Leistungen kontrollieren, dokumentieren und übergeben</p>	<p>oder leitende Angestellte) zu führen. Sie stellen u.a. die Qualitätsanforderungen des Branchenverbands sicher, planen und tätigen Investitionen, vertreten Interessen und stellen die rechtskonforme Führung des Betriebs sicher.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 5: den nachhaltigen Einsatz von Ressourcen sicherzustellen, indem sie den Betrieb nachhaltig (ökonomisch, ökologisch und sozial) führen. Sie gestalten Arbeitsabläufe ressourcenschonend, beispielsweise durch die Wiederverwendung von Material. <p>Höhere Fachprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: sie gestalten die Arbeitsabläufe ressourcenschonend und ermöglichen beispielsweise die Wiederverwendung von Material 	<p>Berufsprüfung & Höheren Fachprüfung (CH) als auch der Meisterprüfung wieder.</p>
--	---	---

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren.

Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.

- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be-reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, 	<p>HFP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1. einen Betrieb in der Fotobranche (als Betriebsinhaber oder Geschäftsführer) zu führen, indem sie u.a. die Unternehmensstrategie entwickeln und laufend überprüfen, [...] • Pos 2: den nachhaltigen Einsatz von Ressourcne sicherzustellen, 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz besteht die Diplomarbeit in der Erstellung eines Business-Plans. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>

	<p>Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (b,j)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten • Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge begründen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Konzepte für Betriebsstätten, einschließlich der Betriebsausstattung, sowie für Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen, 	<p>indem sie den Betrieb nachhaltig. Führen.</p>	
Personalführung	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten 	<p>HFP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: ... den Personalbestand bestimmen, • Pos. 2: sie gestalten die Arbeitsabläufe ressourcenschone 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos.1: einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...] c) der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, d) der Betriebsorganisation, f) des Arbeitsschutzrechtes, <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>nd und ermöglichen beispielsweise die Wiederverwendung von Material</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 3: Personal in einem Betrieb der Fotobranche zu führen. Sie stellen u.a. den aktuellen Informationsstand sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden sicher, betreuen Lernende und koordinieren Teamprojekte. <p>Eidg. Berufsprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit und Selbstmanagement in einem Betrieb der Fotobranche zu fördern, indem sie beispielsweise eine positive Grundhaltung vermitteln, mit Veränderungen und Neuem umgehen können, bereit sind sich ständig weiterzubilden und 	<p>in Teilen II und IV ergänzt wird</p> <p>Die operative Personalführung scheint in der Schweiz inhaltlich etwas stärker gewichtet, die strategische Führung etwas unterrepräsentiert, Insbesondere mit Blick auf die operative praktische Durchführung von Gesprächen liegt die Stärke des schweizer Abschlusses.</p>
--	--	---	--

		gestalterische sowie kreative Veränderungen suchen.	
Kaufmännische Führung	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions- Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <p>Pos.1 : einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...]</p> <p>a) der Kostenstrukturen</p> <p>g) des Datenschutzes</p> <p>h) der Datenverarbeitung [...]</p> <p>Pos. 11: Nachkalkulation durchführen und Auftragsabwicklung durchführen</p>	<p>HFP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: ... die Unternehmensfinanzen führen und Liquidität sowie die rechtskonforme Führung des Betriebs sicherstellen 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der Ausrichtung festgestellt werden.</p>

Marketing und Verkaufsförderung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungsstrategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <p>Pos.1 : einen Fotografen-Betrieb führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung [...]</p> <p>b) der Wettbewerbssituation</p>	<p>HFP</p> <ul style="list-style-type: none"> Pos. 4: ihre Marktkompetenz in der Fotobranche einzubringen. Sie pflegen Netzwerke, betreiben Verkaufsförderung und Marketing, nehmen neue Markttrends auf, kalkulieren Angebotspreise und erstellen Offerten. 	<p>Marketing findet sich sowohl in der HFP als auch im Meister</p>
---------------------------------	---	---	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im</u> <u>jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf die Gestaltung der Lernprozesse.

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.